

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.  
1747-1808  
1790**

37 (13.9.1790)

# Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

## PUBLICANDUM.

Nachdem wegen der, von dem General-Ober-Finanz u. Directorio, zu Beförderung der Landeskultur, auch Fabriken und Manufacturen, für das Jahr 1789/90 und 1790/91 ausgesetzt gewesenen Prämien, die vorschriftsmässigen Anmeldungen und Bescheinigungen beigebracht und gehörig geprüft worden: so sind dadurch nachstehenden Personen die instructionsmässig verdienten Prämien, zur Belohnung ihrer angewandten Bemühungen, und zu Ermunterung der Nachfolge, zuerkannt worden, als:

Das 1ste Prämium, wegen einer gezogenen Plantage von 150 Stück sechsjähriger weißer laubbarer Maulbeerbäume, 4 Fuß unter der Krone hoch, 1) in der Kurmark: dem Bürger Rhau zu Spandow, wegen gezogener 1100 Stück Maulbeerbäume; 2) in Pommern: dem Buchbinder Wahl zu Bahn, wegen einer Plantage von 150 Stück sechs- bis siebenjähriger Maulbeerbäume; 3) im Magdeburgischen: dem Kantor Niemann zu Klein-Rodensleben, wegen einer Plantage von 155 Stück zehn- bis zwölfjähriger im besten Wachsthum stehender Maulbeerbäume, und zwar jedem dieser Demerenten mit 25 Thlr. zugebilliget. Ferner ist

Das 2te Prämium, wegen angelegter Maulbeerhecken, 1) im Halberstädtischen: dem Kloster Hamersleben, wegen einer angelegten Maulbeerhecke von 573 Fuß lang; 2) in der Neumark: dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schnetter zu Peitz, wegen einer angelegten Maulbeerhecke von 1105 Rheinländ. Fuß lang; 3) in der Kurmark: a) dem Vantoffelmacher Herrmann Schwarz zu Fransee, wegen einer Maulbeerhecke von 366 Fuß lang; b) dem Prediger Kunsmann zu Buzow, wegen einer angelegten Maulbeerhecke von 380 Fuß lang, und zwar jedem dieser vier Demerenten mit 20 Thlr. bewilliget worden, da der Hauptzweck der in der bestimmten Qualität angelegten Hecken erreicht ist, obgleich der Umstand, daß nach Inhalt des Prämienfahes diese Hecken um Felder, Gärten und Plantagen angelegt werden sollen, nicht gehörig bescheiniget ist. Sodann haben

Das 3te Prämium für vier Forstbediente, wegen des ausgesäeten mehresten Holzsaamens, 1) im Halberstädtischen: die beiden Förster, Köhler und Stein, zu Königsbof und Bennekenstein, wegen der im verwichenen und jetzigen Frühjahr ausgesäeten 2826 Scheffel Tannensaamen; 2) in Westpreussen: der Oberförster Bränn zu Schwetz, wegen der seit 2 Jahren ausgesäeten resp. 1368 und 1660 Scheffel  
Kienäpfel,



Rienäpfel, und zwar jeder dieser zwei Demerenten mit 20 Thlr. ausgezahlt erhalten. Hiernächst ist in Ansehung

Des 4ten Prämii, für drei Forstbedienten, welche die größte Anzahl schöner, gerader 10 bis 12jähriger, von ihnen selbst gepflanzter Eichen, vorzeigen können, in der Kurmark: a) dem Schloßmeister Grunewald zu Osterburg, und b) dem Ackermann Hans Bendt zu Kleinbeuster, jedem nur ein außerordentliches Prämium von 20 Thlr. bewilliget, weil die Bestimmung des Prämienfußes, daß die Eichenpflanzungen von Königl. Forstbedienten geschehen seyn sollen, in beiden Fällen mangelt; dagegen ist c) dem Oberplanteur Gröning zu Neuhoiland, wegen der in der Draniensburger Forst gepflanzten 50,000 Stück junger Eichen, das volle Prämium mit 40 Thlr. zugetheilt worden. Auch ist

Das 6te Prämium, wegen der besäeten mehresten und ansehnlichsten Sandschellen, in der Neumark: a) dem Arrendator Ewald zu Grüneberg, wegen der durch ausgesäeten Fichtensaamen stehend gemachten 20 magdeburgischen Morgen Sandschellen; b) dem Kreisdeputirten von Schönning zu Morren, wegen besäeter und mit Fichtstrauch belegter 100 magdeburgischer Morgen Sandschellen, und zwar jedem dieser zwei Demerenten mit 30 Rthl. bewilligt worden, jedoch in Ansehung des 1c. von Schönning, unter der Bedingung, daß die 100 Morgen, worauf der Sand gedämpft worden, annoch mit schicklichen Holzsaamen besäet werden müssen. Ferner ist

Das 7te Prämium, wegen der Weiden-Strauchholz-Pflanzungen zu Fafschinen, und wegen der gepflanzten mehresten Weidenbäume, 1) im Hohensteinischen: der Gemeinde zu Woffleben, wegen der an den dortigen Mühlen- und Wassergraben gepflanzten 4060 Stück Weiden; 2) in der Neumark: dem Oberamtmann Möller zu Rampitz, unter Vorbehalt der Bescheinigung, daß die besignte Weidenpflanzungen zu Unterhaltung der Wasserwerke und Dämme des *prædii*, auf dessen *fundo* die Anlage gemacht ist, bestimmt sind; 3) in der Kurmark: dem Reichs-inspector Krause zu Briezen, wegen angepflanzter 7605 Stück junger Kopfweiden, und zwar jedem dieser drei Demerenten mit 20 Rthl. accordiret worden. Dergleichen haben

Das 8te Prämium, wegen angelegter lebendiger Hecken von Weiß- und Schwarzdorn, auch Büchen und Rüstern, 1) im Halberstädtischen: der Förster Eimbrodt zu Ermsleben, wegen einer um den Forstgarten angelegten dergleichen Hecke von 221 Ruthen lang; 2) im Magdeburgischen: a) der Kaufmann Bänger zu Calbe, wegen einer angelegten Rüstern- und Weißdornhecke um seinen Weinberg, von 356 Ruthen lang; b) der Colonist Christoph Melchior Werner zu Schönebeck, wegen der um sein Etablissement angelegten dergleichen Hecke, obgleich etwas Pflaumenstrauch darunter befindlich, in Rücksicht, daß der Competent ein Colonist ist, und zwar einem jeden dieser drei Demerenten mit 20 Thlr. ausgezahlt erhalten. Ferner ist

Das 9te Prämium, wegen der, vorzüglich in Litthauen, Ost- und Westpreussen, auch der Grafschaft Mark, um Gartens, Tristen und Hütungen aufgeführten mehresten Feldstein Mauern, in Litthauen: a) der Gemeinde zu Groß-Rosinsky, wegen der in ihren Feldern und um ihre Gartens angelegten Feldstein Mauern, von 289 Rheinländ. Ruthen lang; b) der Gemeinde zu Klein-Bronden, wegen einer gleichmäßigen Feldstein-Mauer von 288 Ruthen lang; c) der Gemeinde zu



zu Flocken, ebenfalls wegen einer Feldstein-Mauer von 772 Ruthen lang; d) der Gemeinde zu Jugnaitzchen, wegen einer dergleichen von 601 Ruthen lang, und zwar jedem dieser vier Demerenten mit 20 Thlr. zugebilliget worden. Sodann hat

Das 12te Prämium für vier Impetranten, welche die besten Alleen von Obstbäumen an den Landstraßen anlegen und fortbringen, im Halberstädtischen: die Gemeinde zu Wernigerode, wegen der vor dem Dorfe und der Landstraße Alleenweise gepflanzten 510 Stück Obstbäume, mit 20 Thlr. ausgezahlt erhalten. Ferner ist

Das 14te Prämium für einen Bäcker, Brauer und Brantweinbrenner im Cleve- und Meursischen auf den Gebrauch der Steinkohlen, statt der Holzfeuerung, ausgefeste Prämium, 1) im Clevischen: dem Bäcker und Faselbrenner Marcellus Stevens zu Kanten, wegen der im vorigen Jahre verbrauchten 219 Gang Steinkohlen; 2) im Meursischen: dem Brantweinbrenner Carl Tellering zu Meurs, wegen verbrauchter 1000 Gang Steinkohlen, und zwar jedem dieser Demerenten mit 20 Thlr. bewilliget worden. Auch ist

Das 18te Prämium, auf den Gebrauch der Torffeuerung bei Ziegel- und Kalkbrennereien, in der Kurmark: dem Oberamtmann Fromme zu Pinum, welcher einen glücklich reussirten Versuch gemacht hat, Mauer- und Dachsteine bei Torf zu brennen, mit 50 Thlr. zugetheilt worden. Sodann ist

Das 25te Prämium, für die hiesigen Brauer und Brantweinbrenner, die sich zu ihrem Gewerbe zuerst der Steinkohlen, statt der Holzfeuerung bedient haben, der hiesigen Brantweinbrennerwitwe, Elle Fouin *sen.* mit 20 Thlr. zugebilliget worden. Ferner haben

Das 31te Prämium, für vier Gemeinden, die ihre Gemeinheiten selbst unter sich theilen, 1) in der Grafschaft Mark: die Interessenten der Bestiger Holzmark, Niederamts Anna, wegen dieser unter sich vertheilten Holzmark; 2) in Littenhauen: a) der Gemeinde zu Alt-Kuttarren, b) der Gemeinde zu Antleuthen, c) der Gemeinde zu Schlaunen; 3) in der Kurmark: a) der Gemeinde zu Dranse, b) der Gemeinde zu Brunow und Packerbusch, und zwar jede dieser sechs Gemeinden mit 50 Thlr. ausgezahlt erhalten. Sodann ist

Das 32te Prämium, für vier Competenten, so die mehresten Pfunde Futterkräuterkräuterkräuter ausgefäet, oder künstliche Wiesen angelegt haben, 1) im Halberstädtischen: dem Prediger Jacobi zu Guderleben, wegen angelegter 16 1/2 Morgen künstlicher Wiesen, und der darauf ausgefäeten 29 1/2 Schefel Esparsette, und 17 Pfund Kopflie und Lucernekräuterkräuter; 2) in der Neumark: dem Amtmann Küsel zu Schulzendorf, wegen angelegter 13 1/2 Morgen künstlicher Wiesen, und der darauf ausgefäeten 405 Pfund Kleeversäamen; 3) in der Kurmark: dem Polizeikommissario Schwan zu Lichtenberg, wegen ausgefäeter 900 Pfund rothen und weissen Kleeversäamen, und zwar jedem dieser drei Demerenten mit 20 Thlr. bewilliget worden. Auch ist

Das 33te Prämium, für zehn Bauern, wovon jeder zwei Morgen Magdeburgisch mit Futterkräuterkräuter besäet hat, im Halberstädtischen: a) dem Johann Heinrich Barner zu Bühne, wegen besäeter drei Morgen mit Klee; b) dem Conrad Wiker daselbst, wegen acht Morgen; c) dem Andreas Heinemann zu Wylferstedt, wegen vier Morgen; d) dem Schützen, Andreas Fiedler zu Guderleben, wegen



4 Morgen; und e) dem Schulzen Henze zu Woffleben, wegen vier Morgen, und zwar jedem dieser fünf Demerenten mit 5 Thlr. zugeeignet worden. Ferner ist

Das 34ste Prämium, für vier Gemeinden oder einzelne Wirthe, welche die Stallfütterung des Rindviehes an Orten, wo sie noch nicht üblich gewesen ist, einführen, 1) im Halberstädtischen: dem Johann Heinrich Varner zu Bühne, wegen der auf sechs Stück Rindvieh eingeführten Stallfütterung; 2) in der Kurmark: dem Deconomus Ebersbach zu Lichtenberg, wegen der auf neun Stück Rindvieh eingeführten Stallfütterung, und zwar jedem dieser zwei Demerenten mit 20 Thlr. zugebilliget worden. Auch hat

Das 36ste Prämium für vier Wirthe, welche die Mergel-Düngung zuerst einführen, in Pommern: die Dorfschaft Kerstin, wegen der mit Mergel bedüngten 120 Scheffel Roggen Ausfaat, und zwar mit 20 Rthl. erhalten. Desgleichen haben

Das 37ste Prämium auf die Einführung des Pflügens mit Ochsen, im Magdeburgischen: a) der Kossäte Carl Schulze zu Schweitsch, b) der Kossäte Christian Köhl zu Praniß, c) der Christian Gottfried Bruchhaus zu Trebitz, und d) der Richter Carl August Leisering, und zwar jeder dieser 4 Demerenten mit 20 Rthl. zugebilliget erhalten. Sodann ist

Das 39ste Prämium für vier Unterthanen in Ostfriesland und dem Harlingerlande, auch der Grafschaft Mark, welche bei der jährlichen Hengstföhrung, die vier besten ausländischen Hengste vorföhren, und daß sie solche zu Beschälern halten, nachweisen, in Ostfriesland: a) des Jacob Wyssen Spinnackers Wittwe zu Westermarsch, b) dem Hinrich Cassens Rastede zu Harenburg, c) dem Coert Bastians zu Lüteteburg, und d) dem Dirk Epke zu Bagband, und zwar jedem dieser vier Demerenten mit 50 Rthl. bewilliget worden. Ferner hat

Das 43ste auf die Beförderung des Baydbanes ausgesetzte Prämium, im Westpreussischen Regd. district: der Zimmergefelle Gaysen zu Großwa, in der Voraussetzung, daß der von ihm gewonnene Bayd dem ausländischen in der Güte und Preise gleich kömmt, mit 40 Rthl. bekommen. Auch ist

Das 50ste Prämium für zwei Personen, die ein Stück selbst verfertigter Spitzen, so den Brühlern an Dessen und Feinheit gleich kommen, vorzeigen, in der Kurmark: der Christiane Friedericke Schustern zu Prenzlau, mit 25 Rthl. accordiret. Nicht minder

Das 53ste Prämium für denjenigen Wollfabrikanten in den Städten Herforden und Blelesfeld, oder in der Grafschaft Mark, welche das beste Stück gestreiftes Flanell oder Baumwollen produciren, im Mindenischen: dem Caspar Heinrich Wschentrup zu Herforden, wegen producirter drei Proben baumwollenen Zeug mit 25 Thlr. zugebilliget. Auch

Das 54ste Prämium für zwei Fabrikanten, welche zum erstenmal wenigstens für 1000 Thl. wollene Waaren von eigener Verfertigung außer Landes debittiren, in Ostfriesland: dem Raschmacher Leopold zu Emden, um die Fabrikation der wollenen Waaren in dortiger Provinz mehr zu beiderbern, mit 40 Thlr. bewilliget worden. Desgleichen haben

Das 57ste Prämium, für vier Unterthanen, so von selbst gewonnenem Flachse in einem Jahre das mehreste Hausleinen verfertigt haben, 1) in der Kurmark: der Schulze Krüger zu Blankenburg; und 2) in der Grafschaft Mark: der Schulze

Schulze Velmebe zu Wedinghofen, und zwar jeder beider Demerenten mit 20 Thlr. erhalten. Ferner ist

Das 58ste Prämium für zwei Personen, welche den besten, feinsten und mehresten leinen Dammasß wärken, 1) im Halberstädtischen: dem Dammasßweber Franz Heinrich Henschler zu Halberstadt; 2) im Müdenschen: dem Dammasßfabrikanten Donnermann zu Bielefeld, und zwar jedem mit 20 Thl. zugebilliget. Nicht minder

Das 65ste Prämium für diejenigen vier Unterthanen in den Grafschaften Lingen und Mark, die auf neu angeschafften Weberstühlen zur Haushaltung oder zum Verkauf eine Quantität Leinen gewebt oder weben lassen, im Lingenschen: a) dem Colono Hbvelmeyer zu Lehen; b) dem Heuersmann Berend Herrmann Bertels zu Espel; c) der Anna Christina Meyern zu Schapens, und d) der Anna Maria Negting zu Freren, und zwar jedem dieser vier Demerenten mit 8 Thlr. accordiret. Desgleichen

Das 66ste Prämium für vier Mädchens oder Frauenpersonen in den Grafschaften Lingen und Mark, die innerhalb Jahresfrist das Weben gelernt, und für sich oder andere ein oder mehrere Stücke Leinwand gewebt haben, im Lingenschen: a) des Neubauers Wof Lächter Elisabeth und Agnese zu Bokraden; b) des Colonist Diefers zu Wettrup zwei Töchter; c) der Anna Maria Bybendiele zu Mettingen; d) der Anna Margaretha Lambers zu Freren, und zwar jeder dieser vier Demerentinnen mit 5 Thlr. zugebilliget. Sodann haben

Das 69ste auf das feine Baumwollen-Garn-Gespinnst ausgefetzte Prämium, in Pommern: a) die Frau des Wachtmeisters Koch zu Garz; b) der Dragoner Berger daselbst; c) die Frau des Unterofficiers Blank daselbst; d) die Frau des Unterofficiers Rilow daselbst, und zwar jeder dieser vier Competenten mit 20 Thlr. erhalten. So wie auch

Das 70ste Prämium für diejenigen sechszehn Haushaltungen geringer Leute in der Niedergrafschaft Lingen, welche durch die vorgeschriebenen Atteste, das mehreste Garn Gespinnst aus gelaunten oder gebergten Flachß, Hanf oder Wolle nachweisen, im Lingenschen: a) der Wittwe Schütten zu Andervenne; b) der Frau des Vorstehers Brandel zu Holzhausen, und c) der Elisabeth Kdp zu Freren; und zwar jeder dieser drei Personen mit 3 Thlr. zugetheilt worden ist. Ferner ist in Ansehung

Des 71sten Prämii für diejenigen sechs Jungens oder Mannspersonen in der Grafschaft Lingen, welche innerhalb Jahresfrist das Spinnen zuerst erlernt und neben ihrer sonstigen Arbeit betrieben haben: Der Lingenschen Kammer-Deputation, da dieses Prämium nur für sechs Personen ausgefetzt ist, überlassen worden, solches nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen, den qualificirtesten von den sich dazu gemeldeten funfzehn Competenten zuzubilligen, oder allenfalls durchs Loos an sechs derselben mit 4 Thlr. für jeden zu vertheilen. Sodann ist

Das 72ste Prämium für sechs junge Burschen im Magdeburgischen und in der Neumark, die sich auf das Garn-Gespinnst legen, im Magdeburgischen: a) dem Sohn des Schusters Altenau zu Dregel, Namens Christoph; b) den beiden Söhnen des Invaliden Bäcker zu Varchen, Namens Johann Friedrich 14, und August 12 Jahr alt; jedem dieser zwei Demerenten mit 5 Thlr. bewilliget worden. Ferner hat

Das 73ste Prämium für zwei Commercianten in der Grafschaft Lingen, die  
erweislich



erweislich das mehreste Flachß zum Spinnen auf Borg, gegen zweckmäßige Zurücklieferung des Garns oder zum Verkauf in gleicher Absicht ausgegeben haben, im Lingenſchen; der Kaufmann Albers zu Verßen mit 8 Thlr. erhalten. Nicht minder ist

Das 74ste Prämium für die ſich zuerſt meldenden vier Colonos in der Graffſchaft Lingen, welche innerhalb Jahresfriſt erweislich zwei Scheffel Leinſaamen und zwei Scheffel Hanf ausgeſät, zum Wachsthum beſördert und das Produkt zur Bearbeitung zugerichtet haben, im Lingenſchen: a) dem Colono Werſeborg zu Bodraden; b) dem Stroot Lucas zu Gorßen; c) dem Colono Hoffſchulte zu Freren, und d) dem Colono Roſenmüller zu Bawinkel; und zwar jedem dieſer vier Competenten mit 10 Thlr. zugetheilt, auch

Das 76ste Prämium für zwei Neubauer oder Heuerleute in der Graffſchaft Lingen, welche ſich zwei oder mehrere Zugochſen zur beſtändigen Weibehaltung und Ackerbeſetzung anſchaffen, im Lingenſchen: a) dem Neubauer Wilm Tagge zu Wettrup; b) dem Neubauer Jan Niebuer zu Lengerich, und zwar jedem ganz mit 10 Thlr., außerdem auch: c) dem Neubauer Gerd Brüning zu Altenlünne zur Halbschied mit 5 Thlr. bewilliget worden. Sodann ist

Das 78ste Prämium für zwei Untertanen in der Graffſchaft Lingen, welche den mehresten Alee ausſäen, und wenigstens fünf Berliner Scheffel Saat davon angebauet haben, im Lingenſchen: dem Colono Dyckotte zu Verßen mit 8 Thlr. accordiret; nicht minder

Das 79ste auf die zu beſördernde Einführung der spaniſchen Schaafzucht in der Kurmark und dem Magdeburgſchen ausgeſetzte Prämium, im Magdeburgſchen: a) dem Amtrath Müller zu Trebitz, und b) dem Administrator Hoffmann zu Gholpzig, und zwar jedem dieſer zwei Demerenten mit 50 Thlr. zugebilliget worden. Ferner hat

Das 84ste Prämium für diejenigen Kurmärkiſchen Untertanen, welche auf ihren sonst unnützen Sand-Acker, eine Fichten-Schonung anlegen und fortbringen, in der Kurmark: der Policei-Bürgermeister Natus zu Beeskow, auf die in Schonung gelegte und mit Fichtensaamen beſäete fünf Morgen à 5 Thl. für jeden, zusammen mit 25 Thlr. erhalten. Auch ist

Das 85ste Prämium für drei Landwirthe in der Graffſchaft Mark, welche erweislich in einem Jahre, zwei bis drei Fohlen selbst gezogen haben, im Märkiſchen: dem Schulzen Voing zu Derne, mit 20 Thlr. accordiret worden. Nicht minder

Das 92ste Prämium für zwei Untertanen in der Graffſchaft Tellenburg, welche die besten Weſchäler halten, im Lingenſchen: a) dem Colono Sander zu Wettrup, und b) dem Colono Boß zu Gandrup, und zwar jedem mit 30 Thlr. bewilliget, und endlich

Das 93ste Prämium für zwei Untertanen im Fürstenthum Halberstadt, welche den Toback- und Hirſe-Bau am mehresten pouffiren, im Halberstädtſchen: dem Seifensieder Siegmund Roſenthal zu Halberstadt mit 30 Thlr. zugebilliget worden. Außerdem haben noch, in der Kurmark: der Referendarius Feige zu Potsdam für seine Abhandlung von Vertilgung der Wickelraupen, ein extraordinäres Prämium von 40 Thlr., und in Litthauen: die Einſaßen der Dorſchaften Wiesdowen und Popuſchienen für die nach dem nähern Zeugniß der dortigen Kammer vom



vom 29 Sept. a. pr. bewürkten Auseinandersehung ihrer Gemeinheiten, ohne Zuziehung einer Separations-Commission, und zwar jede Gemeinde das Prämium von 30 Thlr. anbezahlt erhalten. Den übrigen zu verschiedenen Prämien sich zwar gemeldet, aber nicht hinlänglich legitimirten Competenten, bleibt nach beigebrachter Bescheinigung, ihr Anspruch bei der künftigen Vertheilung, so weit solcher qualificirt befunden werden wird, vorbehalten. Berlin, den 22. July 1790.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Dumenthal. v. Schulenburg. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Manschwitz. v. Wolf.

### Advertissements.

1 Am Donnerstage den 16ten Sept. curr., sollen folgende Stücklande und kleine Domainen Stücke im Amte Esens, von May 1791 an, öffentlich wieder verpachtet werden, als: die Heider Stücklande, die Margener Weetlande, jedoch mit Ausschluß der 19 Diemat nördliche Hälfte von 38 Diemat, die Weetlande im Mittelhamm, 3 1/2 Diemat am Eulenberge, 4 Diemat am Weetwege, das Langeland erste und 2te Hälfte, 2 1/2 Diemat im Fächeln, der Kavaller Stuhl, das Kohlstück bei dem Herrn Garten, der Kaninchenfang auf dem Westende der Insel Langooog, das Flack nebst dafiger Fischerey, mit der Grasung des Walles; sodann die Fabre zu Westeraccum.

Liebhaber können sich besagten Tages, Vormittags um 10 Uhr, zu Esens auf dem Rathhause einfinden, und ihre Offerten eröffnen.

Signatum Aurich, den 26ten Julii 1790.

Königl. Preußl. Ostfrel. Krieges- und Domainen-Kammer.

2 Am Dienstage den 21ten Sept. curr., soll der Herrschaftliche Plak auf dem Westeraccumer Weulande im Amte Esens, welchen Focke Eyben heuerlich nuhet, auf anderweite 6 Jahre von May 1791 an, öffentlich wieder verpachtet werden. Liebhaber, welche eine hinlängliche Sicherheit für die Pacht zu stellen im Stande, können sich demnach besagten Tages, Vormittags um 10 Uhr, auf der Kammer Commissions-Stube hieselbst einfinden, und ihre Offerte verlautbaren.

Signatum Aurich, den 26ten July 1790.

Königl. Preußl. Ostfrel. Krieges- und Domainen-Kammer.

3 Da die Erfahrung lehret, daß die sogenannten Flachs-Schafen oder Abgang von Flachs oder Hauf, welche bisher als unbrauchbar weggeschmissen worden, besser als Stroß zur Anfertigung der Lehm-Dagen, oder getrockneter Lehmziegeln, gebraucht werden können, und beim Mauern mit Lehm vermischt zur Verbindung und Festigkeit vieles beitragen, alsdenn auch der Lehm von der Hitze nicht leicht aufreißt; als wird solches dem Publico und insonderheit dem Landmann zu seiner Nachricht, und um davon Gebrauch zu machen, hiedurch bekannt gemacht. Signatum Aurich am 27ten August 1790.

Königl. Preußl. Ostfrel. Krieges- und Domainen-Kammer.

4 Es sollen in diesem Herbst verschiedene Holz-Verkäufe aus den Herrschaftlichen Forsten vorgenommen werden, wozu vorerst folgende Termin: hiedurch anberaumet und bekannt gemacht werden:

den





den 27ten September, Morgens um 9 Uhr, im Gehölze zu Oldehave,  
 eodem Nachmittags um 1 Uhr, in der Telle bey Klester Barthe,  
 den 28ten eusdem, Morgens um 9 Uhr, im Jückerde Hörn, und  
 eodem Nachmittags um 2 Uhr in den Burg-Kämpen bey Grossander.  
 Liebhaber können sich also an besagten Tagen und Orten zur Stelle einfinden und nach  
 Gefallen kaufen. Signatum Warich den 7ten September 1750.  
 Königl. Preußl. Districth. Krieges- und Domainen-Cammer.

### Sachen, so zu verkaufen.

1 Am 30ten Sept. nächstf. sollen zu Emden auf dem Rathhause des Nach-  
 mittags um 2 Uhr folgende Pretiosa, als ein goldener Haack und Auge, ein Paar sil-  
 berne Schußschalen, ein Dege mit einem silbernen Gefäße, eine goldene Taschenuhr  
 mit dito Kette, ein Halschloß mit Steinen, ein Ohrengänge mit Steinen, und ein  
 silberner Taschenuhr, der Ausmüner Ordnung gemäß öffentlich verkauft werden, wel-  
 ches hiemit bekannt gemacht wird; auch sind die bemeldte Stücke drey Tage vor dem Ver-  
 kauf bey dem Ausmüner von Letten zu besehen.

2 Des Jan Jacobs Otten auf dem Rhauer Wehn belegene beide Wehnpläge  
 werden den 28ten September a. c. in Compagniehause daselbst, des Morgens um 10 Uhr,  
 öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden. Conditiones sind bey dem Ausmüner  
 Hölcher einzusehen.

3 Am Montage, den 20 Sept. des Morgens um 10 Uhr, will Tielmer  
 Saassen Wittwe in Norden durch den Ausmüner Thoden von Weisen allerhand Hausge-  
 räthe, Mannskleider, Pferde, Wagens, Kühe und was mehr zum Vorschein kommen  
 wird, öffentlich ausmünen lassen.

4 Herr Kaufmann Mühlenbeel in Greetshl will eine Ladung von etlichen tau-  
 send Pfund Thee, als Campon, Congo und Theeboy, bei ganzen, halben, viertel Rißen  
 und 25 Pfunden, wie auch Koffeebohnen und Zucker, am 20ten September nächstkünf-  
 tig, des Vormittags 9 Uhr, zu Greetshl in des Posthalters Diepen Behausung auf  
 3 bis 4 monatliche Zahlungszeit öffentlich verkaufen lassen.

Geerd Willen will sein von Claas Claassen übernommenes Haus in Pilsum  
 am 23ten September nächstkünftig, des Nachmittags, in Pilsum öffentlich verkaufen lassen.

5 Vermöge des beim Amtgericht zu Leer und zu Odersum affigirten Subhä-  
 stationspatenti, sollen folgende, den Erben des weiland Meiner Humfeld zu Leer zustän-  
 dige Immobilia, als

- 1) das Wohnhaus des Erblassers in der Pfefferstraße zu Leer cum annexis, welches  
 auf 3050 Gl. in Gold,
- 2) zwei Weberwohnungen in dem sogenannten Golden-Roes-Gänge an der Pfeffer-  
 Straße, welche zusammen auf 750 Gl. in Gold,
- 3) ein Garten im Steinburgs-Gänge, welcher auf 325 Gl. in Gold,

4) ein

- 4) ein Kirchenstuhl in der lutherischen Kirche sub No. 61. welcher auf 375 Gl. in Gold,
- 5) ein dito daselbst sub No. 77. so auf 275 Gl. in Gold,
- 6) eine Frauen-Sitzstelle daselbst sub No. 88. welche auf 50 Gl. in Gold,
- 7) eine Manns-Sitzstelle daselbst sub No. 17. welche gleichfalls auf 50 Gl. in Gold,
- 8) einen Platz zu Middelsferborg, wovon 1) die Gebäude auf 1317 fl. und 2) die Ländereyen auf 6593 fl. 19 sbr. in Summa auf 7910 Gl. 19 sbr. in Gold,
- 9) 3 Grafen Landes in der Heisfeldmer Hamrich, welche auf 1050 Gl. in Gold gewürdigt worden, ad instantiam der Verkäufer, und mit Obervormundschaftlicher Zustimmung in Absicht der Verkäufung der Subhastationsfristen, den 10 August, den 7 Sept. und präclusivo den 30 September c. Nachmittags 1 Uhr, auf dem Amtshause zu Leer öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden im 3ten und letzten Termin salva approbatione judiciali zugeschlagen werden.

Die Conditiones und Taxen sind den Patenten beigelegt, auch beim Ausmienze-Schelten einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben. Leer im Königl. Amtsgericht den 15 Julij 1790.

6 Auf Requisition des wohlblihen Emden Amtgerichts sollen die des weyl. Jan W. Tckelenborgs Wittwen, nunmehriger Ehefrauen des Feringumer Kaufmanns Berend Visser zugehörige und sub Concurfu begriffene Immobilien zu Emden, als

- 1) das am neuen Markte in Comp. 10. No. 53. stehende, anjezt von dem Herrn Pastore Schlevogt heuerlich bewohnte Haus, taxiret auf 1900 fl. in Gold,
- 2) das unmittelbar dahinten am alten Fleischhause belegene Pachthaus, taxiret auf 600 fl. in Gold,

so dann folgende derselben und den Tckelenborgschen Kindern in-Communion zuständige Sitzstellen in der grossen Kirche, als nemlich

- 3) die erste Sitzstelle in der sogenannten Pastoren-Frauen-Dank, taxiret auf 50 Gulden,
- 4) die erste Stelle in dem Stuhle dahinten, taxiret auf 50 Gl.
- 5) eine Sitzstelle unter dem Bierziger Gestühle, taxiret auf 80 fl. und
- 6) ein Grab auf dem grossen Kirchhofe im Mitteltheile sub No. 742. taxiret auf 3 fl.

durch dasiges Vergantungs-Departement am 3ten Sept. 1. und 29ten October 1790 öffentlich feilgeboten und im letztern Termine dem Meistbietenden losgeschlagen werden. Die desfällige Subhastations-Patente und beygeheftete Conditionen sind zu Emden und Feringum affigiret, und können bey dem Vergantungs-Actuario Dellner zu Rathshause eingesehen und für die Gebühr abschriftlich abgefordert werden.

7 Vermöge der auf dem Rathhause hieselbst und vor dem Rathhause zu Emden affigirten Subhastationspatente, nebst beygefügter, auch bey den Aedilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, sollen die im Westerkluft 5ten Hoff sub No. 411 und 412 an der Kirchstrasse hieselbst belegene, auf 140 fl. und 130 fl. in Gold gerichtlich abgeschätzte Häuser des Rencke Rencken, in dreyen auf den 4ten October, den 25ten October und den 22ten November a. c. präfigirten Licitationsterminen, des Nachmittags um 2 Uhr, in dem Weinhause öffentlich feilgeboten und in dem letzten Termine dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Realprätendenten dieser Häuser hie-mit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Berechtsame sich bis zum letzten Licitationstermin, und längstens in diesem Termin desfalls zu melden und ihre Ansprüche dem

(No. 37. M m m m)

Gerichte



Berichte anzuzeigen, bey dessen Entscheidung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer, und inoweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen. Signat. Nordä in Curia den 30ten August 1790.  
Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

8 Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hi selbst affigirten Substitutionspatente, nebst berg-flüchter, auch bey den Medilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, soll das im Westerlufft sien Hiet sub No. 434 hi selbst belegene, dem Meint Beerdes Pool zuständige Haus, nebst Bude und Garten, so zusammen auf 350 fl. in Gold gerichtlich taxirt worden, in dreyn auf den 4ten October, den 25ten October et ultimo ac peremptorio auf den 15ten November a. c. präfigirten Licitationsterminen, des Nachmittags um 2 Uhr, in dem Weinhanse öffentlich feilgeboten, und in dem letzten Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Realprätendenten dieses Hauses hi mit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Berechtigte sich bis zum letzten Licitationstermin und längstens in diesem Termin desfalls zu melden und ihre Ansprüche dem Berichte anzuzeigen, bey dessen Entscheidung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer und insoweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen. Signat. Nordä in Curia den 4ten Sept. 1790.  
Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

9 Vermöge des beim Amtgerichte zu Leer und Emden affigirten Substitutionspatent, sollen folgende, den Erben des weil. Michel Jans zu Charlotten Volder, Dietrichs et Consorten, zuständige Immobilien, als

- |  |                |
|--|----------------|
| 1) ein Platz cum annexis zu Doene belegen, welcher auf | 3000 Gl. holl. |
| 2) eine Mannsitzstelle in der Bank No. 57, welche auf  | 36 Gl. holl.   |
| 3) eine dito in derselben, so gleichfalls auf          | 36 Gl. holl.   |
| 4) eine dito in der Bank No. 94, auf                   | 45 Gl. holl.   |
| 5) Sieben Gräber in der Reihe No. 34, welche auf       | 14 Gl. holl.   |

In Summa auf 3131 Gl. holl.  
eidlich gewürdiget worden, theilungshalber den 14 October und 15 November auf diesem Amtshause, und den 18 December cur. Morgens 10 Uhr zu Bunde in des Voeten Appeldorn Hause öffentlich feilgeboten, und im letztern Termino dem Meistbietenden, salva approbatione judiciali, zugeschlagen werden.

Conditiones und Taxen sind den Patenten beigefüget, auch beim Ausmienen Ehelichen einzusehen, und für die Sobähr abschriftlich zu haben.

Uebrigens werden alle etwaige unbekanntem Realprätendenten aufgefordert, ihre Berechtigte spätestens im letzten Termino anzugeben, und behörig zu justificiren, widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besizer, und in so ferne sie die Immobilia betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen. Leer im Königl. Amtgericht den 3 Sept. 1790.

10 Am Freytag, den 24ten dieses, des Morgens um 9 Uhr, will Janes Jürgen auf seinem Platz in Wichte, die Pogaenburg genannt, eine ansehnliche Parthei Eichen, Eschen und Ipern, auch andere Bäume auf dem Stamm, öffentlich verkaufen lassen.



11 Am 16ten Sept. als am nächsten Donnerstaag, soll zu Zurich im schwarzen Bären, allerhand Silberzeug, als 1 silberner Kessel mit Comfoir, 12 dito Theelöffel, 1 Zuckerzange, 2 Zuckerstreuer, 1 Eßföhl, 1 Tobacktdose, 1 Tobacks-Comfoir, und ein ganz complettes Bett, öffentlich verkauft werden.

12 Es will jemand seinen 1/32ten Antheil an der Morder Schneidemühle aus der Hand verkaufen. Liebhaber wollen sich bey dem Herrn Notario Heilmann in Norden melden, welcher desfalls nähere Nachricht geben wird. Briefe werden franco erbeten.

### Verheurungen.

1 Am Dienstage den 14 Sept. curr., sollen folgende auf May 1791 pachios werdende Herrschafel. Stückland, als:

18 1/2 Grajen Osteeler ausgespittete Lande, die Riepster Bor- und Mittelvenne, wie auch Gasse, die Aufschläge von Jemans und Starlens Heerd zu Wiefens, anderweit wiederum verpachtet werden, und können sich die Liebhaber desfalls am gedachten Tage, Vormittags um 10 Uhr, in hiesiger Königl. Rentey einfinden.  
Signatum Zurich in der Königl. Rentey, den 26 August 1790.

2 Jacob Grel will sein halbes Haus, welches jetzt von dem Regierungs-Pedek Eöper bewohnet wird, auf künftigen May 1791 verheuren.  
Zurich, den 25 August 1790.

3 Der Herr Geheime Rath von dem Appelle zu Midlum, will am 15 Septem-ber a. c. zu Emden im Heeren Logiment, in des Eildert Hinr. de Bries Behausung, 40 Grajen grün Land, welche unter der Stadt Emdenschen kleinen Deichacht zum neuen Thore heraus liegen, zur Weide oder zur Weede öffentlich auf verschiedene Jahre verheuren lassen. Die Conditiones sind bey dem Ausmiener H. N. Storch gratis einzusehen.

4 Des weyl. Christopher Alts Vries Kinder Vormünder wollen ihrer Pupillen von Menne Jacobs angekauften Plozes Ett. Weed- und Sauländer Stückweise auf 6 Jahre, von Martini e. an, den 18 Sept. des Nachmittags um 1 Uhr, im Lüteteburgischen Krüge öffentlich verheuren lassen.

5 Klaas Carstjens will seine 30 Grajen Bau- und Grünland unter Circwehrum, am Mittwoch, den 15ten dieses, Nachmittags um 1 Uhr, zu Hinte in des Bogten Torwins Wittwen Hause, auf 6 Jahre öffentlich verheuren lassen.

### Gelder, so ausgedoten werden.

1 Der Armen-Vorsteher Marten Dittjes hat 350 Gl. Cour. von der Timmeler Armenkasse gegen Michaely auf sichere Hypothek zinslich zu belegen.

2 85 rthl. in Gold und 150 rthl. Cour. hat die Armenkasse zu Wittmund sogleich zinslich zu belegen; wem damit gedienet ist und hypothecarische Sicherheit stellen kann, wolle sich bey derselben melden.



3 Der Cassirer bey der Heringsfischeren-Compagnie G. Ehlers zu Emden hat curatorio nomine sogleich 800 rthl. Preussisch Courant gegen hypothecarische Sicherheit und übliche Zinsen zu belegen; woy davon Gebrauch machen kann, wolle sich des fördersamen bey ihm melden.

4 Die Vormünder über Willm. Jürgens Freesen Tochter, Johann Hinrich Roskamm und Hermannus Wetes Brakenhoff, zu Eokinghorst und Holte, haben auf Michaelis 150 fl. und 250 fl. auf May insiehend zinslich zu belegen.

5 Bey dem Zwirnmacher Waalke Waalkes zu Emden sind den 1ten October nächstkünftig 3000 fl. holl. und 2000 rthl. in preussl. Cour. Pupillengelder, gegen hinlängliche Sicherheit und landesübliche Zinsen, zu haben; wer davon Gebrauch machen kann, beliebe sich bey demselben zu melden.

### Citationes Creditorum.

I Bey der Königl. Preussl. Regierung hieselbst ist auf Ansuchen des Secretarii Steinmeyer, Curatoris der Kinder des verstorbenen Justiz Bürgermeisters und Justiz Commissarii Wilhelm Rudolph Wende, da derselbe in dieser Qualität die Erbschaft des Vaters gedachter Kinder unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii angetreten, und um Vorladung der Gläubiger gebeten hat, der erbshafliche Liquidations-Proceß über besagten Bürgermeisters und Justiz Commissarii W. R. Wende Nachlaß dato erfaet, und Editio edictalis erkannt worden; und werden demnach alle und jede, welche einige Ansprüche an diesen Nachlaß, woy folgende Güter gehören sollen,

- 1) ein Haus, von der ersten Ehefrau, geborne Wagener, herrührend, welches jedoch von den Kindern erster Ehe in Anspruch genommen wird,
  - 2) ein Garten im kleinen Parkel bey Esens,
  - 3) 2/6 eines Platzes nebst Polders in der Defmer Straße,
  - 4) drey Diemat, ehemals Edo Tammen Land,
  - 5) ein Rany am Kreuzwege bey Esens,
  - 6) ein Morast von pl. m. 15 Ruthen,
  - 7) eine Frauen-Kirchensche in der Mittelreihe der Esener Kirche,
  - 8) ein Garten an der Grafsche vor dem sub No. 1. angeführten Hause,
  - 9) ein Kirchengrab,
  - 10) ein Antheil an den Stindtschen Kirchenstuhl,
  - 11) ein kleiner Platz zu Oldendorf,
  - 12) eine Grundsteuer in Heycke Eyben Warffläte zu 12 Gl.
  - 13) eine dergleichen von Berend Serdes zu Utgast zu 7 Gl. 5 Sch.
  - 14) eine dergleichen auf Joh. Luitjens Platz zu Westeraccum zu 21 Gl. Gold,
- es sey aus welchem Grunde Rechts es wolle, zu haben vermerken, hiemit und in Kraft dieser Edictal Citation, wovon eine allhier auf der Regierung, die 2te beym Stadtgericht zu Esens, und die 3te beym Untgericht zu Wittmund angeschlagen ist, vorgeladen, daß sie innerhalb 3 Monaten und längstens in termino peremptorio den 1 October, Vormittags 3 Uhr, vor dem eruannten Deputato Regierungsrath Hesslingh auf der Regierung hieselbst erscheinen, um ihre Ansprüche an besagtem Nachlaß gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung,

daß



daß die ausbleibende Creditores aller ihrer Vorrechte verlässlich erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Wobey denjenigen Creditoren, die an der persönlichen Erscheinung durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehalten gehindert werden, oder denen es hieselbst an Bekanntheit fehlet, die hiesigen Justiz Commissarii Vdo. Fisci Jhering, Adjunctus Fisel Block, de Pottere und Liaden zu Mandatarien vorgeschlagen werden, an deren einen sie sich wenden, und mit Instruction und Vollmacht versehen können.

Wornach sie sich zu achten haben.

Ergeben Ulrich in der Königl. Preußl. Ost- u. Westf. Regierung den 17 Juny 1790.

2 Da die Rectificirung der Register von den Sitzstellen und Todtengräbern in der großen Kirche und respect. auf dem dazu gehörigen Kirchhofe in der Stadt Emden erforderlich ist, so ist bey dem Stadtgerichte zu Emden auf Ansuchen der Kirchvögte der großen Kirche citatio edictalis contra quoscumque, welche ein Eigenthumsrecht an den Sitzstellen in der besagten Kirche und auf dem dazu gehörigen Kirchhofe vorhandenen Todtengräbern zu haben vernehmen, dahin erkannt:

daß sie solches ihr Eigenthumsrecht innerhalb 3 Monaten, und längstens in Terminis reproduct. præclusivo auf den 19 Oct. nächstkünftig, des Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputato Rathsherrn Adam zu Rathhause, entweder persönlich oder durch einen gehörig instruirten Justiz Commissarium, wozu ihnen die hiesige Justiz Commissarii Schmid, Bluhm und Urdels zur Wahl vorgeschlagen werden, ad acta angehen und justifiziren müssen, unter der Verwarnung:

„daß diejenigen Sitzstellen und Gräber, in Ansehung derer sich niemand gemeldet

„hat, oder deren Eigenthum nicht nachgewiesen ist, und deren Bekker Namen in

„dem zeitigen Register noch nicht eingetragen sind, der Kirche anheim fallen sollen.

3 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Esens ist auf Ansuchen des Hausmanns Hinrich Nyls am alten harrl. Ehl, wegen des durch ihn privatim erstandenen, daselbst belegenen und dem Hausmann Liemann Janssen Wilms eben daselbst zuständig gewesenen Hauses, nebst 11 1/8 Diemathen Guls Havenschen Landes, citatio edictalis wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Real-Anspruch und Forderung zu haben vernehmen, cum terminis von 12 Wochen, et reprod. aeque ac annot. præcl. auf den 1sten Oct. iuss. unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf gedachte Grundstücke præcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

4 Bey dem Magistrat zu Norden ist auf Ansuchen des Tobias Kemmers citatio edictalis, wider alle und jede, welche auf das im Westerklast 4te Noit sub No. 378, an der Ehlstraße zu Norden belegene, von ihm öffentlich angekaufte Haus des weil. Andreß Doochhoff, Real-Ansprüche und Forderungen zu haben vernehmen, cum terminis reproductionis et annotationis auf den 26 October a. r. um 9 Uhr, unter der Verwarnung erkannt, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an das Haus præcludiret, und ihnen deshalb sowohl gegen den Käufer, als gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.



5 Von dem Königl. Amtgericht hieselbst ist der aus Westeraccum dieses Amts gebürtige, seit 1751. abwesende, in Oldenburgische Kriegs Dienste gegangene Lübbe Meints, ein Sohn des weyl. Meint Lütken dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er, oder dessen zurückgelassene unbekante Erben binnen 9 Monaten, und zwar längstens in Termino præjudiciali den 2ten Jan. l. J. Morgens 9 Uhr vor dem Amtgericht sich entweder persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von seinem Leben und Aufenthalt versehenen zulässigen Bevollmächtigten erscheinbar melden, und alsdann weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen solle, daß nach vorheriger Instruction der Sache und dem Befinden nach mit seiner Todes Erklärung verfahren, und sein nachgelassenes Vermögen an die, welche sich melden, und legitimiren werden, mit der rechtlichen Wahrung herausgegeben werden solle: daß, wenn er hernächst noch zum Vorschein kommen möchte, oder seine unbekante Erben sich annoch melden und legitimiren würden, er oder dieselben deannoch deshalb weder das Amtgericht in Anspruch zu nehmen, noch die von den Inhabern des Nachlasses mit einem dritten gepflogenen Handlungen anzufechten befugt seyn, und ihm weiter nichts vorbehalten bleiben solle, als seinen Anspruch an besagten Inhaber, so weit er den Nachlaß noch unter sich haben wird, oder davon occupator geworden ist, innerhalb Verjährungs-Frist geltend zu machen.

Wornach sich also der gedachte Abwesende nebst seinen etwaigen Erben zu achten.  
Sign. Erens den 19ten Febr. 1790.

Königl. Preußl. Amtgericht.

6 Bey der hiesigen Königl. Regierung ist wider den wegen Veruntreuung im Dienste und tentirten Haus Einbruchs bey der Wittwe des Kaufmanns Jan Faussen Müller in Leer in Untersuchung gerathene Joh. Berend van Suivern aus Duakebrück, da derselbe sich absentiret hat, und dessen Aufenthalt unbekant ist, Citatio edictalis cum Termino von 3 Monaten, et speciali auf den 18 Nov. erkannt, und wird er zu solchem Termin, um hieselbst auf der Regierung vor dem Inquirenten, Arjuneto Fisci Block, zur Vernehmung über Inquisitional-Articula zu erscheinen, vorgeladen, unter der Warnung, daß wenn er a'denn ungehorsam ausbleibet, nach Anweisung der Criminal-Ordnung verfahren werden solle. Gegeben Aurich den 5 August 1790.

Königl. Preußl. N. S. J. Regierung.

7 Beim Königl. Amtgerichte zu Leer ist über das Vermögen des weyl. Kaufmanns Johann Faussen Müller zu Leer der erbshastliche Liquidationsproceß eröffnet, und Citatio edictalis erkannt worden.

Es werden demnach sämtliche Creditores hiemit citiret, sich mit ihren Forderungen und Ansprüchen innerhalb 3 Monaten, et præclusivo den 11ten November c. Morgens 9 Uhr, bei hiesigem Amtgerichte entweder persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigten, wozu besonders die Justiz Commissarii Gryse und Schwes, sodann der Justiz Commissionsrath Sütthoff vorgeschlagen werden, zu melden und anzugeben, und deren Wichtigkeit gehörig nachzuweisen; unter der Warnung:

daß die ausbleibende Creditores aller ihrer Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.  
Leer im Königl. Amtgericht den 7 August 1790.



8 Vom Königl. Amtgerichte zu Aarich werden alle diejenigen, welche an die unzulänglich befundene Vermögens-Masse des Kaufmanns Harm Schulte zu Timmel, welche a) aus dem 6ten Antheil des Speyer Fehns, b) aus einem Hause mit Garten, 5 Todtengräber und 3 Kirchenstühlen zu Timmel, c) aus der Hälfte eines dem Oltmann Wifferts zur andern Hälfte gehörigen, auf dem neuen Wehn belegenen Etäcklandes, im Ganzen etwas über ein halbes Diemath nach Moor-Maasse groß, d) aus dem saubern Ertrage der öffentlich verkauften Mobilien zu 203 fl. 8 Sch. 2 1/2 w. theils in Golde, theils in Courant, und e) aus ausstehenden größten Theils inexigiblen Buchschulden bestehet, und worüber per Decretum vom 23. März 1789 der Concurß eröffnet worden, einige Forderungen und Ansprüche, welche etwa auf die damals erlassene Edictales in den Connotations-Terminen vom 2. Juli- und 26. Aug. 1789 noch nicht angemeldet sind, haben mögten, hiemit öffentlich vorgeladen, solche bis jetzt nicht profitirte Ansprüche binnen 3 Monaten, längstens aber am 19ten October d. J. Vormittags 9 Uhr, in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Justiz-Commissaris Adjunctus Fisci Block, de Postere und Tjaden vorgeschlagen werden, anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, sich auch zugleich über das vom Gemeinschuldner nachgesetzte beneficium cessionis bonorum zu erklären, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Masse werden präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten, oder Brieffschaften unter sich haben aufgegeben, solche mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung eine nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfands- und andern Rechts nach sich ziehen werde.

9 Beim Amtgerichte zu Aarich ist über den Nachlaß des weil. Schiffers Arend Feyen auf dem großen Fehn, welcher

- 1) in einem Hause mit Garten und Lande zu pl. ms. 4 Diemathen daselbst,
- 2) in einem Hause mit Garten und etwa 2 1/2 Diemathen Landes daselbst,
- 3) in einigen Stuhlstellen in der Kirche zu Timmel, und
- 4) in allerhand Mobilien

bestehet, auf Instanz dessen Wittwe Gesche Hinrichs Schwiegersohnes Harm Dircks und Sohnes Hinrich Arends Feyen, per Decr. vom 3. Juni 1790 der Erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet.

Es werden demnach alle und jede, welche auf solchen Nachlaß Ansprüche haben, hiemit aufgefordert, solche binnen 3 Monaten, längstens am 12ten Oct. Vormittags, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesige Justiz-Commissarij Abo Fisci Fbering, Adj. Fisci Block und Tjaden vorgeschlagen werden, anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die ausbleibende Prätendenten aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

10 Bey dem Amtgerichte zu Westmund ist Citatio edictalis cum Terminis zur Abgabe auf den 14. Oct. d. J., wider alle diejenigen erkannt, welche auf die von dem Reich-





Deichrichter Bartram Janssen Remmers öffentlich verkaufte, und von dem Kaufmann Lüdeling zu Nesse erstandene

12 1/2 Diemath ad. l. frey Land, in der Enno Ludwigs Grode, Hamers Land genannt.

Eine Grundheure zu 6 Semthir. jährlich auf Eyme Martens Hillerns Haus beim Funnix alten Sohl.

Eine Grundheure zu 2 Rethr. jährlich, auf Joest Jhnen Haus ebendasselbst.

Spruch und Forderung zu haben vermeinen; Mit der Warnung, daß die sich nicht meldende mit ihren Ansprüchen präcludiret, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen sowohl wider den Käufer als die zum Empfang kommende Gläubiger auferlegt werden soll.

II Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ist Citatio edictalis, cum Termino zur Angabe auf den 14ten Oct. d. J. wider alle diejenigen erkannt, welche auf den von dem Deichrichter Bartram Janssen Remmers öffentlich verkauften, von dem Kaufmann Ernst Christoph Keiner et Conj. erstandenen Platz, bey der Funnix Riege, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, mit der Warnung, daß die Ausenbleibende präcludiret, und mit ihren Ansprüchen so wenig wider die Käufer, als die sich meldende und zum Empfang kommende Gläubiger, ferner gehört werden soll. n.

12 Beym Greethelischen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Herrn Krieges- und Domainen-Raths Schaedermann zu Emden, citatio edictalis ad annotandum et justificandum wider alle und jede, welche auf den durch denselben von der verwitweten Frau Deich-Commissairin Magott, W. E. geböhrene Homfeld, proprio et Liberosum nomine öffentlich angekauften haben Antheil an dem Grimersumer-Volder und Eßsumer-Heller, bestehend aus 56 Diematen 190 Ruthen Rheinkländisch an Volderland, und 37 Diematen Heller, wie auch dazu gehörenden Deichen, Bärme, Hause und Garten, die Schaafstape genannt, ex capite crediti, hypothecae, hereditatis vel ex alio quocumque iure realy Ansprache und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et praclusivo auf den 28. Oct. nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

13 Bey dem Stadtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Herrn Krieges- und Domainen-Raths Benneke hieselbst, wegen des von weyland Doctoris Adami Erben durch den Herrn Rentmeister Harms aus der Hand angekauften, dem Herrn Krieges- und Domainen-Rath Benneke wieder überlassenen, am Markte hieselbst belegenen Hauses cum annexis, wider alle und jede, welche darauf einen begründeten Realanspruch, Forderung, wie auch Käufersrecht zu haben vermeinen, Citations edictales cum Termino von 3 Monaten, und zur Angabe und Bescheinigung auf den 20ten November nächstkünftig bey Strafe der Abweisung und Auferlegung eines ewigen Stillschweigens erkannt. Signatum Aurich im Stadtgerichte den 24. July 1790.

Bürgermeister und Rath.

14 Beym Königl. Petsumschen Amtgerichte ist über des entwichenen Schiffers Hüke Selkes, und dessen abwesenden Ehefrauen Elisabeth Willems geringes, aus 88 Gl. 2 1/2 w. bestehendes Vermögen, der Concurus eröffnet und citatio edictalis zur Angabe und

und justification wider alle und jede, welche Ansprüche und Forderungen daran zu haben vermeynen, cum Termino von 6 Wochen et präclusio auf den 14 October nächstkünftig, unter der Verwarnung erkannt:

daß diejenigen, welche in diesem Termino nicht persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte erscheinen werden, mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrige Creditores ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften unter sich haben, hiedurch angewiesen, denselben nicht das mindeste davon verabsolgen zu lassen, vielmehr solches dem Gerichte forderfamst getreulich anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern; mit der Verwarnung, daß wenn demohingeachtet denen Gemeinschuldnern etwas bezahlt, oder ausgeantwortet werden sollte, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselbe verschweigen, oder zurückhalten sollte, er noch ausserdem alles seines daran habenden Unterpand- und anderen Rechtes für verlustig erkläret werden solle.

15 Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist am 9ten Jul. curr. über das sämliche Vermögen des Gastwirths und Kleidermachers Enno Anthon Christiani der generale Concurſ eröfnet. Dem zufolge sind wider alle und jede, welche auf diesen insolventen Babel aus irgend einigem Grunde einen Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, Edictales ad annotandum et justificandum contra quoscunque creditores et prätendentes cum Termino von drey Monaten, und zur präclusivischen Reproduction auf den 23ten October nächstkünftig, des Vormittags um 9 Uhr, mit der Verwarnung, daß die alsdann sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Forderungen an die Concurſmasse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle, erkannt. Wer an die Masse schuldig ist, muß bey Strafe doppelter Bezahlung nichts dem Gemeinschuldner entrichten, sondern es an das hiesige Depositum bezahlen. Etwaige Pfandinhaber werden bey Verlust ihres Anrechts angewiesen, dem Gerichte davon getreulich Anzeige zu thun, und die Pfänder, Gelder oder Documenta ad Depositum zu bringen. Zugleich wird E. A. Christiani zum Liquidationstermin mit vorgeladen, um dem Curatori honorum über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben.

16 Nachdem zur Mortification und Löschung eines auf des Kaufmanns Grells Haus an der Norder Straße hieselbst eingetragenen Domini reservati wegen eines Kaufs Pretii zu 907 Gulden, sodann wegen eines noch offen stehenden Capitals zu 270 Gulden, Edictales erkannt werden müssen; als werden hiedurch alle diejenige, welche

1) an dem verloren gegangenen, für den vormaligen Eigenthümer Willm Klassen unterm 22ten März 1766 ausgefertigten Kaufbriefe, wornach gedachter Klassen dies Haus von den Erben und Kindern des weil. Harm Arnold Franzen, namentlich Catharine Margrethe Besche Marie und Christine Juliane öffentlich für 907 fl. gekauft, welcher Kaufschilling unterm 25 März 1766 für die Verkäufer eingetragen worden,

(No. 37. B B R N N)

2) an



2) an der unterm 7ten März 1748 für die hiesigen Gasthaus-Armen eingetragenen Verschreibung de 30 May 1730 über ein Capital von 270 Gulden, welche Harmen Arnold Franken von weil. Exequire Haase aufgenommen und unterm 24 April 1749 dem Erbd. Heinrichs cediret worden, als Eigenthümer, Erben, Cessionarien oder sonstige Briefsinhaber einen gerechten Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, edictaliter citiret und abgeladen, solche ihre Forderungen und Ansprüche an den gedachten beiden abhanden gekommenen Documenten innerhalb 9 Wochen, längstens aber in dem auf den 20 November 1790 angeetzten präclufivischen Reproductionstermin, des Morgens präcise 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause gehörig anzumelden und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, unter der Verwarnung,

daß sie sonst mit diesen ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen gänzlich enthöret und abgewiesen, die verloren gegangene Instrumente mortificiret, und das eingetragene Dominium reservatum wegen des Kaufschickings der 907 fl. sowol, als auch das Capital der 270 Gulden im Hypothekenbuche geldichet werden solle.

Signatum Ulrich in Curia den 24 August 1790.

Bürgermeistere und Rath.

17 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind per Resolvt. vom 1 Sten August in Sachen des Kaufmanns L. Garrelts zu Leer contra den Quakenbrückischen Kaufmann Lanemann, sodann den Hallmeister Jan Meenen hieselbst, Edictales wider gedachten Lanemann cum Termino von 6 Wochen et reproduct. präcl. auf den 28 October nächst künftig, des Vormittags um 10 Uhr, zur persönlichen Erscheinung, zur Beantwortung der Klage und fernern Instruction dieser Sache vor dem Deputats Senat. Stoschius zu Rathhause erlaunt, unter der Commination, daß wenn derselbe in diesem Termino entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesige Justiz-Commissionen Schmid und Urdels vorgeschlagen werden, nicht erscheint, derselbe der eingeklagten Forderung geständig gehalten und darin ref. exp. condemniret werden solle.

## Notifikationen.

1 Johann Friedrich Trendel junior, Buchhändler und Buchbinder in Fever, machet hiedurch bekannt, daß der historische Kalender für Damen 1791, vom Hrn. Hofrath Fr. Schiller, die Geschichte des 30jährigen Krieges enthaltend; wie auch alle übrige Kalender, sobald dieselben heraus gekommen, ohne darauf bey ihm pränumerirt oder subscribirt zu haben, zu bekommen sind. Auch kann nächstens ein neuer Catalogus seiner neu angeschafften Bücher gratis bey ihm abgefordert werden.

2 Da die Gemeine zu Bunda resolviret ist, eine neue größere Orgel in ihrer Kirche bauen zu lassen, weil die jetzige für ihre Kirche zu klein, so ist sie willens, die in einer kleinern Kirche noch lange brauchbare Orgel zu verkaufen. Diese besteht aus folgenden Stimmen:

Jm



Im Manual.			Im Brustwerk.		
1. Principal	•	8 Fuß.	1. Gedackt	•	8 Fuß.
2. Quintaden	•	16 •	2. Flöt	•	4 •
3. Hobflöt	•	8 •	3. Octav	•	2 •
4. Octav	•	4 •	4. Quinck	•	1½ •
5. Ruffat	•	3 •	5. Siffelöt	•	1 •
6. Octav	•	2 •	6. Scharff	•	3 Fach
7. Gemshorn	•	2 •	7. Dulcian	•	8 Fuß
8. Serquialter	•	2 Fach	Tremulant		
9. Mixtur	•	4, 5, 6 •	2 Cimbelfternen		
10. Trompet	•	8 Fuß	Koppelung.		

Diese Orgel hat 2 Claviere mit langen Octaven von 47 Tönen, nebst angehängtem Pedal und 4 Bälgen, welche nebst dem ganzen Kasten von dem besten eichen Wagenschot gemacht sind. Kauflustige, welche solche einsehen und hören wollen, können sich bey den Herrn Kirchrdgten B. H. v. Hetern und S. Brands daselbst förderfamst melden, und die Conditiones vernehmen. Auch giebt der Herr Orgelbauer Müller in Wittmund nähere Nachricht von der Beschaffenheit und wie das Werk weiter auf eine dauerhafte Art eingerichtet werden kann. Driese erbittet man sich franco.

3 Die besten Sunderlandschen Schmiedekohlen sind anjetzt noch zu haben 1/2 Gulden holl. weniger, als sonst der Preis bey irgend einem Kaufmann hier im Lande ist, NB. von der selbigen Qualität, welches hiedurch dem geehrten Publico und Schmiede-Amtsmeistern bekannt gemacht wird, in Commission bey dem Kaufmann Duke Roof's Bus, im rothen Löwen, in der grossen Strasse zu Emden.

4 De Lading Nordse Houtwaaren, dy den 14 September te Emden heeft verkogt worden zult, is al verkogt.

5 Behrend Claassen de Boer, Houtkooper a Norden, ver-  
wagt per Schipper Jan Arend Bonn van Stettin een Lading pl. m.  
60 a 65 Voet lange swaare Balken tot Möhlen-Rohden en Scheeps-  
Masten, als ook een Parthy Kuiperhout, Klaphout, Pypen- Oxhoof-  
den- Tonn- en Boddem-Staaven, als meede ook per Schipper Hinr.  
Janssen een Parthy Memelse Balken en Deelen; wiens Gading het  
is, gelieve zig by hem te melden.

6 Ein Rade- oder Wagenmachersgesell, oder ein Bursche, der die Profession erlernen will und Lust hat bey einem jungen Meister, welcher Kutschen, Carriolen, wie auch Jagdwagen vertertiget, der melde sich bey dem Meister Paulus E. Taming in Leer, und kann von Stund an oder künftigen Michaelis in Dienst treten. Driese erbittet man franco.

7 Et wird in der Herrlichkeit Loga eine geschickte Hebamme von untadelhaftem Leben und Wandel auf gute Conditionen und jährlichen Fixo verlangt; wer hiezu sich qualificirt und Lust hat, kann sich bey hiesiger Mentey melden und näheren Bescheid gewärtigen. Euenburg in der Mentey den 4ten Sept. 1790.

In der Herrlichkeit Loga und Logabirum ist das Königl. Edict wider den Kindermord und Bestrafung der Verheimlichung der Schwangerschaft an den behörigen Orten annoch affigiret, welches der allerhöchsten Königl. Verordnung gemäß hiemit bekannt gemacht wird. Euenburg am Hochgräf. Gericht den 4ten Sept. 1790.

8 Der Schukjude Jacob Calmer in Efens hat eine Parthey Schaaffelle zu verkaufen. Liebhaber wollen sich melden.

9 Da zufolge allerhöchster Vorschrift im Flecken Leer wöchentlich Korn Märkte gehalten werden sollen, wozu der Dienstag und Sonnabend in jeder Woche angeordnet ist, und zwar in der Maasse, daß der Verkauf auf dem hiesigen Markt Plaze bei der Waage geschehen und keinem Kaufmann erlaubt seyn solle, vor 12 Uhr zu kaufen, anbei den 28ten dieses der erste Kornmarkt hieselbst gehalten werden soll; so wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht. Sign. Leer den 3ten Sept. 1790.  
Königl. Amtgericht und Mentey.

10 Da anseho der Nachlas des weyl. Regierungsraths von Briesen in Wichtigkeit gebracht werden soll, als haben diejenige, welche annoch Ansoderungen daran zu machen vermeynen, sich mit ehestem bey dem Mit-Curator, W. A. Ennen, zu Urlich zu melden, im sonstigen Fall se sie sich mehreren Weitläufigkeiten zur Erhaltung des Ibrigen ausgesetzt sehen würden.

11 Alle diejenige, welche von dem obblängst hieselbst verstorbenen Johann Wilhelm von Damm etwas, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu fordern haben, werden ersucht, sich bey dem Deauer und Posthalter Focke von Damm hieselbst innerhalb 6 Wochen a dato zu melden, ihre Forderungen zu eröffnen und zu justificiren, sodann nach Befund der Wichtigkeit derselben Zahlung zu gewärtigen; gleichwie im Gegentheil diejenigen, so demselben etwas schuldig sind, oder Sachen von ihm unter sich haben, in gleicher Frist an gedachten Focke von Damm Zahlung leisten, und die Sachen zurückliefern müssen, wenn sie nicht darüber gerichtlich angeprochen seyn wollen. Hage, den 8 Sept. 1790.

12 Der Chirurgus Pffock zu Carolinen-Sohl wünschet je eher je lieber einen Lehrburschen anzunehmen, so wenigstens 12 Jahr alt ist und schreiben und lesen kann. Er wird sich ein Vergnügen daraus machen, denselben, wenn er Lust und Fähigkeit verrät, bestmöglichst in der Wundarzneykunst anzuleiten, und verspricht überhaupt sehr annehmbliche Conditionen, die man näher bey ihm selbst mündlich, oder durch postfreie Briefe, oder auch bei dem Kaufmann, Herrn Kemmers, in Urlich erfahren kann.

Über



## Abertiffements.

1 Es soll die herrschaftliche sogenannte Herru-Meede, welche Man 1791 aus der Pacht fällt, in verschiedenen kleinen Stücken, 28 an der Zahl, am Mittwoch, den 29ten hujus, öffentlich an den Meistbietenden hinwiederum auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden. Liebhaber können sich demnach besagten Tages, Vormittags um 9 Uhr, auf der Herru-Meede einfinden, Conditiones vernehmen, und nach Gefallen pachten.

Signatum Aarich den 7ten Sept. 1790.

Königl. Preußl. Oefftl. Krieges- und Domainen-Cammer.

2 Da seit einigen Wochen sich hie und da eine Art sogenannter Gallen-Fieber verspüren lassen, die anfangs oft nur mit gelinden Zufällen begleitet, 3 B. als eine bloße Verkältung, oder als ein verdorbener Magen, erscheinen; nach wenigen Tagen aber, wenn man ganz keine, oder auch unrechte Mittel dagegen anwendet, sehr leicht gefährlich werden, und in ein saules oder sogenanntes Fleckfieber ausarten, wo dann fast immer alle nur mögliche Hülfen vergebens ist; und da man errathen, daß der gemeine Mann, durch den obgedachten gelinden Anfang dieser Krankheit verführet, entweder sein eigener Arzt wird, und sich von den Apotheken heftige Purgier- oder Schweiß-Mittel holen läßt, um dadurch sein Uebelbefinden zu vertreiben, oder auch sich den Händen der gewissenlosen Pfuscher und Quacksalber anvertrauet, woben er aber eben so schlimm fährt; indem in beiden Fällen die Krankheit verkannt, und zwar die scharfe saule Galle, so die eigentliche Quelle dieser Krankheit ist, nicht bey Zeiten durch zweckmäßige Mittel aus dem Körper geschafft, und verbessert, sondern ins Blut getrieben, und dadurch diese Krankheit in ein böhartiges saules und Fleckfieber verwandelt wird: So hat man für nötig und nützlich gefunden, das Publicum hierauf aufmerksam zu machen, und, zumal den gemeinen Mann zu warnen, sich nicht, wie fast immer seine Gewohnheit ist, zu spät nach der Hülfen eines Arztes umzusehen, wenn er gegenwärtig fieberhafte Zufälle verspüren sollte; sondern vielmehr sobald als möglich Rath und That bey den dazu verordnerten Aerzten zu suchen; da alsdann diese Krankheit eben so leicht und bald zu heilen ist, als sie nachher bey zu spät nachgesuchter Hülfen äußerst gefährlich und in den mehresten Fällen tödtlich ist. Man kann auch nicht umhin, bey dieser Gelegenheit zugleich dem unkemittelten Theil des Publici, so aus Furcht für die Kosten so sehr wider den frühzeitigen Gebrauch der Aerzte eingenommen ist, überhaupt vorzustellen, daß diese seine Furcht für die Kosten nicht allein völlig ungegründet ist, indem kein rechtschaffener Arzt von den Armen das Geringste für seine Bemühungen abfordern, noch sie bey den weniger bemittelten Kranken eben so hoch, als bey den Vermögenderen ansetzen wird und darf, sondern daß er auch seiner Absicht, dabey etwas zu ersparen, geradezu entgegen handelt, weil nemlich eine jede Krankheit, wenn sie gleich zu Anfang vernünftig behandelt wird, bey weitem nicht die halbe Mühe des Arztes und Menge der Arzney-Mittel erfordert, als wenn sie schon zu weit verkommen ist, und dann erst die Hülfen eines Arztes gesucht wird. Signatum Aarich am 8ten Sept. 1790.

Königl. Preußl. Oefftl. Collegium Medicum.



